

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
24. Hauptstück Von dem Kaufvertrage			24. Hauptstück Kaufvertrag	
Kaufvertrag			Begriff des Kaufvertrags	
<p>§ 1053. Durch den Kaufvertrag wird eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem Andern überlassen². Er gehört, wie der Tausch, zu den Titeln ein Eigentum zu erwerben. Die Erwerbung erfolgt erst durch die Übergabe des Kaufgegenstandes. Bis zur Übergabe behält der Verkäufer das Eigentumsrecht.</p>	<p>Definition des Kaufvertrags; Abgrenzung vom Tauschvertrag; Eigentumserwerb.</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 1053. (1) Der Kaufvertrag verpflichtet zur Überlassung einer Sache gegen eine bestimmte Geldsumme. Er ist wie der Tauschvertrag Titel für den Eigentumserwerb. (2) Das Eigentum geht mit Übergabe der Kaufsache auf den Käufer über.³ Bis zur Übergabe behält der Verkäufer das Eigentumsrecht.</p>	<p>§ 1053. (1) Der Kaufvertrag ist eine Sonderform des Tauschvertrags.⁴ Er verpflichtet den Verkäufer zur Verschaffung von Besitz und Eigentum an einer Sache und den Käufer zur Bezahlung der als Kaufpreis vereinbarten Geldsumme. (2) Das Eigentum an der Kaufsache geht mit ihrer Übergabe auf den Erwerber über; Entsprechendes gilt für die zur Bezahlung verwendeten Geldscheine und Geldmünzen.⁵</p>

¹ Vorarbeiten von *Diana Haider*, Die ABGB-Vorschriften über den Kaufvertrag (§§ 1053-1089): wesentlicher Inhalt und sprachliche Neufassung (Diplomarbeit Univ. Graz 2015).

² „... wird überlassen“ ist ungenau und für das ABGB unüblich, daher Änderung. In der Alternative wird überhaupt eine echte Definition an den Beginn gestellt.

³ „Bis zur Übergabe behält der Verkäufer das Eigentumsrecht“ ergibt sich bereits aus „der Eigentumserwerb erfolgt erst durch die Übergabe des Kaufgegenstandes“. Daher kann der letzte Satz mangels normativer Bedeutung (zumindest in der Alternative) ganz entfallen.

⁴ Mit dieser Ergänzung wird der Inhalt von § 1066 an weit besser passender Stelle mitberücksichtigt.

⁵ Auch dieser Absatz könnte entfallen, da er sich ohne weiteres aus allgemeinen Regeln ergibt und bereits die tauschrechtliche Norm des § 1045 eine entsprechende Vorschrift enthält. Allenfalls stattdessen oder zusätzlich: „Fällt ein grenzüberschreitenden Warenkauf in den Anwendungsbereich des UN-Kaufrechtsübereinkommens, BGBl 1988/96, so sind der Vertragsabschluss sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach den Vorschriften dieses Übereinkommens zu beurteilen.“

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Erfordernisse des Kaufvertrages			Voraussetzungen des Kaufvertrags	Kaufpreis in Geld
§ 1054. Wie die Einwilligung des Käufers und Verkäufers beschaffen sein müsse, und welche Sachen gekauft und verkauft werden dürfen, dieses wird nach den Regeln der Verträge überhaupt bestimmt. ⁶ Der Kaufpreis muss in barem ⁷ Gelde bestehen, und darf weder unbestimmt, noch gesetzwidrig sein.	Willenseinigung und Sacheignung: Verweis auf allgemeines Vertragsrecht; Kaufpreis	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1054. (1) Die Voraussetzungen der Einigung der Vertragsparteien sowie die Eignung einer Sache als Kaufsache bestimmt sich nach den Regeln des 17. Hauptstücks über Verträge überhaupt. ⁸ (2) Der Kaufpreis muss in Geld bestehen und darf weder unbestimmt noch gesetzwidrig sein.	§ 1054. Der Kaufpreis muss in Geld bestehen und darf weder unbestimmt noch gesetzwidrig sein.
Der Kaufpreis muss a) in barem Gelde bestehen			Geld und Sache als Gegenleistung	nichts nötig
§ 1055. Wird eine Sache teils gegen Geld, teils gegen eine andere Sache veräußert, so wird der Vertrag, je nachdem der Wert am Gelde mehr oder weniger, als der gemeine Wert der gegebenen Sache beträgt, zum Kaufe oder Tausche, und bei	Abgrenzung vom Tauschvertrag	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1055. Bei Veräußerung einer Sache teils gegen Geld und teils gegen eine andere Sache ⁹ wird der Vertrag je nach Überwiegen des Wertes als Kauf oder Tausch behandelt. Bei gleichem Wert ist ein Kauf anzunehmen.	§ 1055. (1) Bei Veräußerung einer Sache teils gegen Geld und teils gegen eine andere Sache wird der Vertrag je nach Überwiegen des Wertes als Kauf oder Tausch behandelt. Bei gleichem Wert ist ein Kauf anzunehmen.

⁶ Damit ist wohl vor allem ein Verweis auf die §§ 878 bis 880 gemeint (vgl. Zeiller, Kommentar III/1, 353, der die §§ 878-882 nennt, die jedoch im Zuge der 3. TN zum Teil geändert wurden).

⁷ Jedenfalls aus heutiger Sicht (häufige Begleichung von Geldschulden durch Banküberweisung) trägt diese Formulierung eher zur Verwirrung bei.

⁸ Unnötige (und nicht ganz klare) Verweisregelung, daher Streichung in der Alternative.

⁹ Zu eng, da ja auch andere Leistungen denkbar sind. Daher Ergänzung in der Alternative.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
gleichem Werte der Sache, zum Kaufe gerechnet.				(2) Entsprechendes gilt, wenn neben dem Geld eine andere als eine Sachleistung versprochen wird.
b) bestimmt;			Bestimmter Preis	Preisbestimmung durch einen Dritten¹⁰
<p>§ 1056. Käufer und Verkäufer können die Festsetzung des Preises auch einer dritten bestimmten Person überlassen. Wird von dieser in dem bedungenen Zeitraume nichts festgesetzt; oder will im Falle, dass kein Zeitraum bedungen worden ist, ein Teil vor der Bestimmung des Preises zurücktreten; so wird der Kaufvertrag als nicht geschlossen angesehen.</p>	Preisbestimmung durch einen Dritten	idF JGS Nr. 946/1811	<p>§ 1056. (1) Die Vertragsparteien können die Preisfestsetzung einer bestimmten dritten Person überlassen. (2) Setzt sie während des dafür vereinbarten Zeitraumes keinen Preis fest oder wurde kein Zeitraum vereinbart und tritt eine Partei vor der Festsetzung vom Vertrag zurück, ist der Kaufvertrag als niemals geschlossen zu behandeln¹¹.</p>	<p>§ 1056. (1) Die Preisfestsetzung kann einer bestimmten dritten Person überlassen werden.¹² (2) ...</p>

¹⁰ Diese Problematik stellt sich weit über den Kauf hinaus, so dass auch insoweit de lege ferenda eine allgemeinere Regelung (zur Leistungsbestimmung durch einen Dritten) erwogen werden könnte.

¹¹ Abstimmungsbedarf! Einheitliche Formulierung für Ex-tunc-Lösung.

¹² Verkürzung, da es ja nur um die Überlassung durch die Vertragsparteien gehen kann. De lege lata sollte man diese Norm, verallgemeinert formuliert, in das allgemeine Vertragsrecht ziehen, da eine solche Drittfestsetzung bei allen Vertragsleistungen in Frage kommt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 1057. Wird die Bestimmung¹³ des Preises mehreren Personen überlassen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Fallen die Stimmen so verschieden aus, dass der Preis nicht einmal durch wirkliche¹⁴ Mehrheit der Stimmen festgesetzt wird; so ist der Kauf für nicht eingegangen zu achten¹⁵.</p>	<p>Preisbestimmung durch mehrere Personen</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 1057. Wird die Preisfestsetzung mehreren Personen überlassen, entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen. Wird der Preis auf diese Weise nicht festgesetzt, ist der Kaufvertrag als niemals geschlossen zu behandeln.</p>	<p><i>So ungewöhnlich und im Einzelnen so heikel, dass eine komplette Streichung vorgeschlagen wird.¹⁶</i></p>
<p>§ 1058. Auch der Wert¹⁷, welcher bei einer früheren Veräußerung bedungen worden ist, kann zur Bestimmung des Preises dienen. Hat man den ordentlichen Marktpreis zum Grunde gelegt, so wird der mittlere Marktpreis des Ortes und der Zeit, wo und in welcher der</p>	<p>Bestimmung des Kaufpreises</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 1058. (1) Auch der den Parteien bei Vertragsschluss nicht bekannte Preis einer früheren Veräußerung der Sache kann als Kaufpreis vereinbart werden.¹⁸ (2) Wurde der ordentliche Marktpreis¹⁹ als Kaufpreis vereinbart, ist der durchschnittliche Preis ge-</p>	<p><i>Da diese beiden Fälle recht unterschiedlich sind, könnte man eine der Regelungen in den „freien“ § 1059 verschieben.</i></p>

¹³ Hier „Bestimmung“, in § 1056 aber „Festsetzung“!? Wird angeglichen.

¹⁴ Damit ist nach *Zeiller* (Commentar III/1, 356) die absolute Mehrheit gemeint. Unklar bleibt, warum in Satz 2 bloß von „Mehrheit“ die Rede ist.

¹⁵ Die unterschiedlichen Formulierungen aE von § 1057 („Kauf für nicht eingegangen zu achten“) und von § 1056 („Kaufvertrag als nicht geschlossen angesehen“) sind sachlich nicht zu erklären, daher Angleichung schon im Textvorschlag.

¹⁶ Zum einen werden vermutlich nie auch nur zwei Personen unabhängig voneinander zu genau der gleichen Summe gelangen. Nach *Zeiller* aaO kommt aber kein Vertrag zustande, wenn drei Personen je unterschiedliche Beträge nennen. Zum anderen wird in solchen Fällen mehrerer „Festsetzer“ ohnehin regelmäßig genau vereinbart werden, wie die Preisfindung zu erfolgen hat.

¹⁷ Hier wird wieder einmal das Wort „Wert“ statt „Preis“ verwendet.

¹⁸ Der kryptische Originaltext wird in diesem Sinn verstanden: *Zeiller*, Commentar III/1, 357; *Mayer-Maly* in *Klang/Gschnitzer*² IV/2, 273.

¹⁹ Terminologischer Abstimmungsbedarf!

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Vertrag erfüllt werden muss, angenommen.			schuldet, der sich am Erfüllungsort zum vereinbarten Erfüllungstermin bildet.	
c) nicht gesetzwidrig sein			Erlaubter Preis	--
§ 1059. aufgehoben				
§ 1060. Außer diesem Falle ²⁰ kann der Kauf sowohl von dem Käufer als ²¹ Verkäufer nur ²² wegen Verletzung über die Hälfte bestritten werden (§§ 934 – 935). Diese Beschwerde findet auch dann statt, wenn der Ausspruch des Kaufpreises einem Dritten überlassen worden ist.	Laesio enormis	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1060. (1) Verstößt der vereinbarte Kaufpreis gegen eine gesetzliche Preisregelung, ist § 917a anzuwenden. (2) Bei entsprechend überhöhtem oder zu niedrigem Preis kommt eine Anfechtung ²³ wegen Verkürzung über die Hälfte ²⁴ (§§ 934 – 935) in Betracht. Dies gilt auch dann, wenn die Preisfestsetzung einem Dritten überlassen wurde ²⁵ (2) Eine Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte (§§ 934 – 935) kommt auch dann in Betracht, wenn die Preisfestsetzung einem Dritten überlassen wurde. <i>Alternative: Streichung des § 1060</i>
Pflichten des Verkäufers			Pflichten des Verkäufers	
§ 1061. Der Verkäufer ist schuldig, die Sache bis zur Zeit der	Pflichten des Verkäufers	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1061. Bis zur Übergabe muss der Verkäufer die Sache sorgfältig	

²⁰ Diese Wendung bezieht sich auf den aufgehobenen § 1059, welcher gesetzliche Höchstpreise („Taxen“) regelte und 1979 durch den allgemeineren § 971a ersetzt wurde. Text muss daher jedenfalls umformuliert werden.

²¹ Offenbar altertümliche Ausdrucksweise (*Mayer-Maly in Klang/Gschnitzer* IV/2, 298 Fn 2), kein Redaktionsfehler.

²² „Nur“ ist unrichtig; wohl unbeabsichtigt wurde zu eng formuliert. So berechtigt jedenfalls auch ein arglistig herbeigeführter Wertirrtum zur Anfechtung. Daher Änderung schon im Textvorschlag.

²³ Terminologischer Abstimmungsbedarf!

²⁴ Terminologischer Abstimmungsbedarf!

²⁵ Nur das war und ist einer eigenen Regelung wert (vgl. *Ofner*, Ur-Entwurf II 88); daher auch ein entsprechend verkürzter Alternativvorschlag.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Übergabe sorgfältig zu verwahren und sie dem Käufer nach eben den Vorschriften zu übergeben, welche oben bei dem Tausche (§ 1047) aufgestellt worden sind.			verwahren. Die Übergabe hat wie beim Tausch zu erfolgen (§ 1047).	
und des Käufers			Pflichten des Käufers	
§ 1062. Der Käufer hingegen ist verbunden, die Sache sogleich, oder zur bedungenen Zeit zu übernehmen, zugleich aber auch das Kaufgeld bar abzuführen; widrigenfalls ist der Verkäufer ihm die Übergabe der Sache zu verweigern berechtigt.	Pflichten des Käufers	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1062. (1) Der Käufer muss den Kaufpreis gegen gleichzeitige Übergabe der Sache in Bargeld leisten; andernfalls ist der Verkäufer zur Leistungsverweigerung berechtigt (§ 1052. (1)). (2) Er hat die Sache bei Fälligkeit zu übernehmen.	§ 1062. (1) Mangels anderer Vereinbarung muss der Käufer den Kaufpreis gegen gleichzeitige Übergabe der Sache leisten (§ 1052. (1)). (2) Den Käufer trifft die Obliegenheit, die ihm ordnungsgemäß angebotene Sache zu übernehmen. ²⁶
§ 1063. Wird die Sache dem Käufer von dem Verkäufer ohne das Kaufgeld zu erhalten, übergeben; so ist die Sache auf Borg verkauft, und das Eigentum derselben geht gleich auf den Käufer über.	Eigentumserwerb bei Kreditkauf	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1063. Mangels gegenteiliger Vereinbarung erwirbt der Käufer unabhängig von der Kaufpreiszahlung mit Übergabe das Eigentum an der Sache.	<i>Ausgehend vom zentralen Zugum-Zug-Prinzip könnte de lege ferenda an eine Umkehrung des Konzepts gedacht und so ein dispositiver ETV eingeführt werden.²⁷</i>

²⁶ Variante: „Wer eine ordnungsgemäß angebotene Sache nicht übernimmt, gerät in Annahmeverzug (§ 1419).“ Abstimmungsbedarf mit § 1419 oder einer neuen Norm im Vertragsrecht, die eine allgemeine Regel zur Annahme einer Leistung – auch die von Geld – enthält (nur ausnahmsweise Pflicht, regelmäßig bloße Obliegenheit). Hier auch bloßer Verweis auf § 1047 Abs 2 denkbar.

²⁷ „Mangels gegenteiliger Vereinbarung erwirbt der Käufer das Eigentum trotz Übergabe der Sache erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung.“

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 1063a. Die Kosten der Übergabe der verkauften Ware, insbesondere die Kosten des Messens und des Wägens, fallen dem Verkäufer zur Last, die Kosten der Abnahme und der Versendung der Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort aber dem Käufer.</p>	<p>Übergabe-, Übernahme- und Versandkosten</p>	<p>idF BGBl I Nr. 120/2005</p>	<p>§ 1063a. (1) Der Verkäufer hat die Kosten der Sachübergabe, insbesondere des Messens oder Wägens, zu tragen. (2) Hingegen hat der Käufer die Kosten der Abnahme und der Versendung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort (§ 905) zu tragen.</p>	
<p>§ 1063b. Wenn dem Käufer beim Kauf einer beweglichen Sache die nähere Bestimmung der Form, des Maßes oder ähnlicher Verhältnisse vorbehalten ist, ist er verpflichtet, die vorbehaltene Bestimmung zu treffen. Im Übrigen²⁸ gilt § 906. (2) sinngemäß.</p>	<p>Spezifikationskauf</p>	<p>idF BGBl I Nr. 120/2005</p>	<p>§ 1063b. (1) Steht dem Käufer einer beweglichen Sache die nähere Bestimmung der Leistung (Form, Maß oder Ähnliches) zu, so ist er zu dieser Bestimmung auch verpflichtet. (2) Bei Verzug mit der Bestimmung gilt § 906. (2) sinngemäß.</p>	
<p>Gefahr und Nutzungen des Kaufgegenstandes</p>				
<p>§ 1064. In Rücksicht der Gefahr und Nutzungen einer zwar ge-</p>	<p>Verweis auf den Tauschvertrag</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 1064. Die Gefahrtragung und die Zuweisung von Nutzungen ei-</p>	<p><i>Kann und sollte wegen des allgemeinen Verweises auf den Tauschvertrag (in § 1066 bisher</i></p>

²⁸ Diese Wendung kann durch eine deutlichere Anordnung ersetzt werden. Da nur auf den Abs 2 des § 906 verwiesen wird, geht es augenscheinlich nur um den Spezifikationsverzug des Käufers. Der Fall, dass der Verkäufer spezifizieren soll, wird vermutlich schon aufgrund seiner Ungewöhnlichkeit nicht geregelt, was wohl auch in Zukunft nicht geschehen muss. Falls aber doch: Anders als bei der Wahlschuld kommt hier für den Käufer nicht einmal eine alternative Klage in Betracht, so dass am ehesten ein Übergang des Spezifikationsrechts auf den Käufer sachgerecht wäre.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
kaufen, aber noch nicht übergebenen Sache gelten die nämlichen Vorschriften, die bei dem Tauschverträge gegeben worden sind (§§ 1048 – 1051). ²⁹	für Gefahr und Nutzen		ner noch nicht übergebenen Kaufsache richten sich nach den Vorschriften des Tauschvertrages (§§ 1048 – 1051).	<i>bzw in § 1053. (1) Alternative wohl ganz entfallen (Kauf = Sonderfall des Tausches).</i>
Kauf einer gehofften Sache			Kauf einer noch nicht vorhandenen Sache	
§ 1065. Wenn Sachen, die noch zu erwarten stehen ³⁰ , gekauft werden; so sind die in dem Hauptstücke von gewagten Geschäften gegebenen Anordnungen anzuwenden. ³¹	Kauf zukünftiger Sachen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1065. Auf den Kauf noch nicht vorhandener Sachen sind die Vorschriften über den Hoffnungskauf (§§ 1275, 1276) anzuwenden. ³²	
Allgemeine Vorschrift			Subsidiäre Geltung anderer Vorschriften	
§ 1066. In allen bei einem Kaufverträge vorkommenden Fällen, welche in dem Gesetze ³³ nicht ausdrücklich entschieden werden, sind die in den Hauptstücken von Verträgen überhaupt, und von dem Tauschverträge insbesondere aufgestellten Vorschriften anzuwenden.	Allgemeiner Verweis auf die Vorschriften über Verträge überhaupt und den Tauschvertrag.	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1066. Soweit dieses Hauptstück keine Regelungen enthält, sind auf Kaufverträge die für den Tauschvertrag und generell für Verträge bestehenden Vorschriften anzuwenden.	<i>Diese Norm ist weitgehend überflüssig, da selbstverständlich. Der Verweis auf das Tauschrecht wäre ganz vorne in § 1053. (1) besser aufgehoben, der Rest zu streichen.</i>

²⁹ Zum problematischen Verhältnis dieser Norm zu § 1061 einerseits und § 1050 andererseits siehe bei § 1050 (Tauschrecht).

³⁰ Das sind nach hA sowohl physisch noch nicht existente als auch rechtlich noch nicht selbständige; statt vieler *Aicher in RummeP* I § 1065 Rz 6.

³¹ Dieser Verweis meint wohl den Hoffnungskauf im 29. Hauptstück „Von den Glücksverträgen“, dessen Titel früher „Von Glücks- und Wagverträgen“ lautete.

³² IdS bereits das Verständnis von *Zeiller*, Kommentar III/1, 367.

³³ Ungenau; gemeint offenbar: „in dem 24. Hauptstück“.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Besondere Arten oder Nebenverträge eines Kaufvertrages			Kaufrechtliche Sondervereinbarungen	
§ 1067. ³⁴ Besondere Arten oder Nebenverträge eines Kaufvertrages sind: der Vorbehalt des Wiederkaufes, des Rückverkaufes, des Vorkaufes; der Verkauf auf die Probe; der Verkauf mit Vorbehalt eines bessern Käufers; und der Verkaufsauftrag.		idF JGS Nr. 946/1811	§ 1067. Als besondere Arten oder Nebenverträge eines Kaufvertrages kommen insbesondere folgende Vereinbarungen in Betracht: a) der Wiederkaufsvorbehalt (§§ 1068-1070); b) der Rückverkaufsvorbehalt (§ 1071); c) das Vorkaufsrecht (§§ 1072-1079); d) der Probevorbehalt (§§ 1080-1082); e) der Vorbehalt eines besseren Käufers (§§ 1083-1085); f) der Verkaufsauftrag (§§ 1086-1089).	
Verkauf mit Vorbehalt des Wiederkaufes			Verkauf mit Wiederkaufsvorbehalt	
§ 1068. Das Recht eine verkaufte Sache wieder einzulösen,	Wiederkaufsrecht	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1068. (1) Das Wiederkaufsrecht berechtigt den Verkäufer, die Sache zurückzukaufen. Es wird	§ 1068. (1) Das Wiederkaufsrecht berechtigt den Verkäufer, die verkaufte unbewegliche ³⁹

³⁴ Wenig hilfreiche (demonstrative) Aufzählung, die de lege ferenda ohne weiteres auch ganz entfallen könnte. Günstig wäre es hingegen, im allgemeinen Vertragsrecht eine Norm zu ergänzen, die das Optionsrecht (als Gestaltungsrecht) allgemein regelt.

³⁹ Dieser wichtige Aspekt, dass das Wiederkaufsrecht nur für unbewegliche Sachen begründet werden kann, wird im Gesetz erst am Ende des Abschnitts (in § 1070) gesagt, sollte aber schon zu Beginn klargelegt werden.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>heißt das Recht des Wiederkaufes. Ist dieses Recht dem Verkäufer überhaupt und ohne nähere Bestimmung eingeräumt, so wird von einer Seite das Kaufstück³⁵ in einem nicht verschlimmerten Zustande; von der andern Seite aber das erlegte Kaufgeld zurück gegeben, und die inzwischen beiderseits aus dem Gelde und der Sache gezogene Nutzungen bleiben gegen einander aufgehoben.</p>			<p>durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Käufer ausgeübt.³⁶ (2) Mangels abweichender Vereinbarung ist die Sache im gleichen Zustand wie bei Erwerb³⁷ gegen den bezahlten Kaufpreis zurückzugeben. In der Zwischenzeit gezogene Nutzungen bleiben unbeachtet³⁸.</p>	<p>Sache zurückzukaufen. Es wird durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Käufer ausgeübt. <u>Abs 2 Satz 2 des TV könnte lauten</u> (s Fn 39): „In der Zwischenzeit gezogene Nutzungen sowie die übliche Erhaltung der Sache bleiben unbeachtet.“</p>
<p>§ 1069. Hat der Käufer das Kaufstück aus dem Seinigen verbessert; oder zu dessen Erhaltung außerordentliche Kosten verwendet, so gebührt ihm gleich einem redlichen Besitzer</p>	<p>Ersatz für Erhaltungskosten und Haftung für Beschädigung oder Verlust</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 1069. (1) Zusätzlich steht dem Käufer der Ersatz von ihm vorgenommener Verbesserungen oder außerordentlicher⁴⁰ Erhaltungsmaßnahmen wie einem redlichen Besitzer⁴¹ zu (§§ 331, 332).</p>	

³⁵ Dieser im Kaufrecht gelegentlich verwendete Ausdruck wird durch „Kaufsache“ oder „Sache“ ersetzt.

³⁶ Nach hA (siehe nur *Apathy* in *KBB*⁴ Rz 1 mwN) ist für das Zustandekommen des Wiederkaufsvertrages nur die entsprechende Erklärung des Berechtigten nötig, so dass die vorgeschlagene Formulierung eine passende Übersetzung von „wieder einzulösen“ sein sollte.

³⁷ Vgl *Zeiller*, *Commentar* III/1, 370 f: Es werde „vermuthet, daß der Wiederkauf den vorigen Zustand herstellen, folglich der vorige Verkäufer, nun als Käufer seine Sache unbeschädigt und unvermindert, der vorige Käufer aber, nun als Verkäufer, sein Kaufgeld zurück erhalten soll“.

³⁸ Das passt eigentlich nur, wenn – wie häufig, aber nicht zwingend – beide Vertragsleistungen bereits zur Gänze (und zugleich) erbracht worden sind. Ansonsten gilt wohl allgemeines Bereicherungsrecht (§ 1437; vgl etwa *Apathy* in *KBB*⁴ § 1068 Rz 5).

⁴⁰ Die für die ordentliche Erhaltung aufgewendeten Kosten werden nach hA nicht ersetzt, weil sie bei der pauschalen Nutzungsverrechnung gemäß § 1068 mitberücksichtigt sind (*Mayer-Maly* in *Klang/Gschnitzer*² IV/2, 731; *Aicher* in *Rummeß* I § 1069 Rz 3).

⁴¹ Diese Anordnung muss beibehalten werden, weil es einer Sonderregelung bedarf: Zum einen läge nach allgemeinen Regeln wohl keine Redlichkeit vor, da der Verpflichtete ja mit der Rückgabe rechnen muss; zum anderen würden die allgemeinen (kaufrechtlichen) Gefahrtragungsregeln das Risiko von Zufallsschäden dem innehabenden Wiederkaufsverpflichteten auferlegen (*Mayer-Maly* in *Klang/Gschnitzer*² IV/2, 729; *Aicher* in *Rummeß* I § 1069 Rz 1).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
der Ersatz; er haftet aber auch dafür, wenn durch sein Verschulden der Wert verändert, oder die Zurückgabe vereitelt worden ist.			(2) Bei Verschulden haftet der Käufer für Verschlechterungen oder die Vereitelung der Rückgabe der Sache.	<i>Ad Abs 2 des TV: Bevor von Verschulden die Rede ist, sollten die Pflichten des Wiederkaufsverpflichteten deutlich geregelt werden.⁴²</i>
§ 1070. Der Vorbehalt des Wiederkaufes findet nur bei unbeweglichen Sachen statt und gebührt dem Verkäufer nur für seine Lebenszeit. Er kann sein Recht weder auf die Erben noch auf einen anderen übertragen. Ist das Recht in die öffentlichen Bücher einverleibt, so kann die Sache auch einem Dritten abgefordert werden und dieser wird nach Beschaffenheit seines redlichen oder unredlichen Besitzes behandelt. ⁴³	Einschränkung auf unbewegliche Sachen; Unvererblichkeit und Unübertragbarkeit, Folgen der Eintragung im Grundbuch	idF RGBI Nr. 69/1916	§ 1070. (1) Das Wiederkaufsrecht kann nur in Bezug auf unbewegliche Sachen eingeräumt werden ⁴⁴ . (2) Es ist höchstpersönlich ⁴⁵ , kann also nur vom Verkäufer selbst ausgeübt werden. (3) Ist das Recht im Grundbuch eingetragen, so kann die Sache auch einem Dritten abgefordert ⁴⁶ werden. Der Dritte wird nach Beschaffenheit seines Besitzes als redlich oder unredlich behandelt (§§ 326 – 338).	<i>De lege ferenda könnte Abs 1 erweitert werden (etwa auf vertretbare Sachen und Unternehmen), was bereits de lege lata befürwortet wird. Ähnliches gilt für Abs 2: Übertragung möglich (jedenfalls mit Zustimmung des Verpflichteten), aber Erlöschen immer mit Tod des ursprünglich Berechtigten. Auch wäre – nicht zuletzt mit Blick auf juristische Personen – zu überlegen, das WK-Recht ausdrücklich zu befristen, um die Verkehrsfähigkeit</i>

⁴² So wird de lege lata eine Rechtspflicht angenommen, auch Zufallsschäden dann zu beheben, wenn ihr Unterlassen den Wert der Sache verringern würde (Mayer-Maly in Klang/Gschnitzer² IV/2, 733). Allerdings können die dafür aufgewendeten Kosten nach Ausübung des Wiederkaufsrechts dem Berechtigten nach § 1069 in Rechnung gestellt werden. Eine Pflicht zur ordentlichen Erhaltung besteht wohl ebenso; der dafür gemachte Aufwand verbleibt aber jedenfalls dem Verpflichteten (s Fn 39).

⁴³ Aus heutiger Sicht ist es wohl nicht denkbar, dass ein Dritter redlich ist, wenn das WK-Recht im Grundbuch steht (Aicher in Rummel I³ § 1070 Rz 13 erwägt noch einen entschuldbaren Rechtsirrtum). Satz daher de lege ferenda wohl streichen und stattdessen regeln, was der Dritte vom WK-Berechtigten überhaupt verlangen könnte bzw leisten müsste.

⁴⁴ Wird in der Alternative nun schon in § 1068 gesagt.

⁴⁵ Abstimmungsbedarf! UU diesen Begriff an passender Stelle definieren und dann immer dorthin verweisen!

⁴⁶ Jedenfalls gedacht ist hier an den Einzelrechtsnachfolger in das Grundstückseigentum (vgl nur Zeiller, Kommentar III/1, 373); auch das eingetragene WK-Recht stellt ja kein Eintragungshindernis dar (OGH 1 Ob 644/87 JBI 1988, 35; Apathy in KBB⁴ § 1070 Rz 3; Höller in Kodek, Grundbuchsrecht § 9 GBG Rz 62 f; gegen

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				<i>nicht allzu stark zu beschränken (zB auf 30 Jahre). Ferner wäre (bei Abs 3) eine klare Anordnung nützlich, welche Konsequenzen die Verbücherung hat; jedenfalls bei Ablehnung einer Grundbuchsperr überdies, wie der WK-Berechtigte nach Erwerb der Sache durch einen Dritten sein Recht ausüben kann. Schließlich sollte (anstelle des letzten Satzes) deutlich gesagt werde, welche Rechte der Dritte hat.</i>
Kauf mit Vorbehalt des Rückverkaufes			Kauf mit Rückverkaufsvorbehalt	
§ 1071. Den nämlichen Beschränkungen unterliegt das von dem Käufer ausbedungene Recht, die Sache dem Verkäufer wieder zurück zu verkaufen; und es sind auf dasselbe die für den Wiederkauf erteilten Vorschriften anzuwenden. Ist aber die Bedingung des Wiederverkaufs oder Wiederkaufs verstellt, und	Rückverkaufsrecht, Verweis auf Wiederkaufsrecht; Scheingeschäft	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1071. (1) Die für den Wiederkauf angeordneten Vorschriften gelten auch für die Vereinbarung des Rechts, die Sache dem Verkäufer wieder zurück zu verkaufen (Rückverkaufsrecht). (2) Ist der eigentliche Zweck eines Rückverkaufs- oder Wiederkaufsrechts jedoch die Verschleierung	<i>De lege ferenda sollte diese Regelung durchgreifend überarbeitet werden; vor allem, weil die Ratio der Einschränkung des Wiederkaufsrechts (möglichst geringe Beschränkung der Verkehrsfähigkeit von Sachen und der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit des Erwerbers) bei einem <u>Verkaufsrecht</u> nicht</i>

eine Grundbuchssperre bereits 78 BlgHH 21. Session 184 f). Den Materialien (78 BlgHH 21. Session 184) liegt aber durchaus ein weites Verständnis zugrunde. Es wird betont, dass dem Wiederkäufer ein „wahres, absolutes“ Recht zukommt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
eigentlich um ein Pfandrecht oder ein Borggeschäft zu verbergen, gebraucht worden, so tritt die Vorschrift des § 916 ein.			eines Sicherungs- oder Darlehensgeschäfts ⁴⁷ , so sind die Regeln des Scheingeschäfts (§ 916) anzuwenden.	<i>passt. Klarzustellen wäre ferner wohl etwa auch die fehlende Verbücherungsfähigkeit. Der Hinweis auf § 916 könnte hingegen entfallen, da diese Norm zweifellos auch hier gilt.</i>
Vorbehalt des Vorkaufsrechts			Vorkaufsrecht	
§ 1072. Wer eine Sache mit der Bedingung verkauft, dass der Käufer, wenn er solche wieder verkaufen will, ihm die Einlösung anbieten soll, der hat das Vorkaufsrecht.	Vorkaufsrecht	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1072. (1) Der Verkauf einer Sache mit der Vereinbarung, dass der Käufer dem Verkäufer die Einlösung der Sache anbieten muss, wenn er sie wieder verkaufen will, begründet ein Vorkaufsrecht des Verkäufers. (2) Die rechtsgeschäftliche Begründung eines Vorkaufsrechts ist auch unabhängig von einem Verkauf möglich. ⁴⁸	§ 1072. (1) Die Vereinbarung, dass der Eigentümer eine Sache zuerst einer bestimmten Person anbieten muss, wenn er sie verkaufen will, begründet ein Vorkaufsrecht. (2) Eines Vorkaufsrecht kann auch durch letztwillige Verfügung eingeräumt werden [oder sich unmittelbar aus einer gesetzlichen Anordnung ergeben].
§ 1073. Das Vorkaufsrecht ist in der Regel ein persönliches Recht. In Rücksicht auf unbewegliche Güter kann es durch	Wirkung des Vorkaufsrechts	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1073. (1) Das Vorkaufsrecht ist ein persönliches Recht.	§ 1073. Das Vorkaufsrecht ist höchstpersönlich ⁵⁰ , kann also nur vom Berechtigten selbst ausgeübt werden.

⁴⁷ Gedacht wird etwa an die nach § 1372 verbotene Fruchtnießung der Pfandsache und an wucherische Darlehen (Zeiller, Kommentar III/1, 375) oder an Sicherungsgeschäfte schlechthin (Spitzer in Schwimann/Kodek⁴ IV § 1071 Rz 2).

⁴⁸ Diese Ergänzung entspricht der ganz hA zum geltenden § 1072, weshalb sie schon in den Textvorschlag aufgenommen wird, obwohl das über eine „Übersetzung“ hinausgeht. Eine noch einfachere (allgemeinere) Formulierung findet sich in der Alternative.

⁵⁰ Abstimmungsbedarf wie bei § 1070.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Eintragung in die öffentlichen Bücher in ein dingliches verwandelt werden.			(2) Betrifft es eine unbewegliche Sache, erhält es durch die Eintragung in das Grundbuch auch die Wirkung ⁴⁹ eines dinglichen Rechts (§ 1079. (2)).	
§ 1074. Auch kann das Vorkaufsrecht weder einem Dritten abgetreten, noch auf die Erben des Berechtigten übertragen werden.	Unübertragbarkeit und Unvererblichkeit des Vorkaufsrechts	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1074. Das Vorkaufsrecht ist unübertragbar und unvererblich. ⁵¹	§ 1074. Betrifft das Vorkaufsrecht eine unbewegliche Sache, erhält es durch die Eintragung in das Grundbuch auch die Wirkung eines dinglichen Rechts (§ 1079. (2)). Als Veräußerungsverbot stellt es ein Eintragungshindernis dar. ⁵²
§ 1075. Der Berechtigte muss bewegliche Sachen binnen vierundzwanzig Stunden; unbewegliche aber binnen dreißig Tagen, nach der geschehenen Anbietung, wirklich einlösen. Nach Verlauf dieser Zeit ist das Vorkaufsrecht erloschen.	Frist zur Einlösung nach Anbietung	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1075. Das Vorkaufsrecht erlischt, wenn der Berechtigte bewegliche Sachen nicht binnen vierundzwanzig Stunden und unbewegliche Sachen nicht binnen dreißig Tagen nach Zugang des Einlösungsangebots ⁵³ wirklich einlöst.	§ 1075. (1) Das Vorkaufsrecht wird durchsetzbar, sobald dem verkaufswilligen Verpflichteten zumindest ein verbindliches Kaufangebot vorliegt, das seinen Vorstellungen entspricht; umso mehr jede bereits bedingt

⁴⁹ Nach hA (siehe nur *Apathy* in KBB⁴ § 1071 Rz 2 mwN) handelt es sich um kein eigentlich dingliches Recht, sondern es erhält lediglich die Wirkung eines solchen. Aus diesem Grund bleibt es ein persönliches, was die Formulierung „verwandelt“ verdeckt.

⁵¹ In der Alternative wird diese Anordnung in § 1073 aufgenommen, während die – erweiterte – Sonderregel für das verbücherte Vorkaufsrecht in den dadurch frei gewordenen § 1074 verschoben wird.

⁵² Ganz hA.

⁵³ Dieser in Rspr und Lit eingeführte Begriff ist wohl etwas zu eng und daher missverständlich; anerkanntermaßen reicht bereits die Information vom „Vorkaufsfall“ ohne Angebot (*F. Bydlinski* in *Klang/Gschnitzer*² IV/2, 783; OGH 7 Ob 512/83 SZ 56/25, in weiterer Folge stRsp RIS-Justiz RS0020180; zuletzt OGH 10 Ob

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				<p>oder unbedingt abgeschlossene Kaufvereinbarung.</p> <p>(2) Liegen diese Voraussetzungen vor, hat der Verpflichtete dem Vorkaufsberechtigten unverzüglich den Inhalt des Angebots oder der Vereinbarung mitzuteilen oder ein Einlösungsangebot zu machen.</p> <p>(3) Das Vorkaufsrecht erlischt, wenn der Berechtigte bewegliche Sachen nicht binnen vierundzwanzig Stunden und unbewegliche Sachen nicht binnen dreißig Tagen nach Zugang der Information oder des Einlösungsangebots wirklich einlöst.</p> <p><i>De lege ferenda wäre es erwägenswert, darüber hinaus gesetzlich genauer festzulegen, was „wirklich einlösen“ bedeutet.⁵⁴</i></p>

25/15x Zak 2015, 416). In der Alternative wird einerseits klar gemacht, wann das zunächst nur abstrakt vereinbarte Vorkaufsrecht konkret, also durchsetzbar, wird; und andererseits, dass der Verpflichtete den Berechtigten über den Vorkaufsfall unverzüglich informieren muss und eine solche Information für den Fristbeginn ausreicht.

⁵⁴ Etwa wie folgt: „(4) Um wirklich einzulösen, muss der Berechtigte erklären, sein Vorkaufsrecht auszuüben, und den Kaufpreis unter Erfüllung aller Bedingungen (§ 1077) zahlen oder Zug um Zug real anbieten.“

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 1076. Das Vorkaufsrecht hat im Falle einer gerichtlichen Feilbietung der mit diesem Rechte belasteten Sachen keine andere Wirkung, als dass der den öffentlichen Büchern einverleibte Berechtigte zur Feilbietung insbesondere vorgeladen werden muss.</p>	<p>Wirkung des Vorkaufsrechts bei gerichtlicher Feilbietung</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 1076. Bei gerichtlicher Verwertung⁵⁵ der belasteten Sache muss der im Grundbuch einverleibte⁵⁶ Vorkaufsberechtigte vom Gericht zur Versteigerung eingeladen werden.</p>	<p>§ 1076. (1) Bei gerichtlicher Verwertung der belasteten Sache muss der Vorkaufsberechtigte von Zeit und Ort der Versteigerung verständigt werden. Bei im Grundbuch einverleibtem Vorkaufsrecht hat ihn das Gericht einzuladen, ansonsten hat ihn der Verpflichtete zu verständigen⁵⁷. (2) Mit der Erteilung des Zuschlags erlischt das Vorkaufsrecht.⁵⁸</p>
<p>§ 1077. Der zur Einlösung Berechtigte, muss außer dem Falle einer andern Verabredung, den vollständigen Preis, welcher von einem Dritten⁵⁹ angeboten worden ist, entrichten. Kann er die</p>	<p>Vorkaufspreis und Nebenbedingungen</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 1077. (1) Mangels anderer Vereinbarung muss der Vorkaufsberechtigte jenen Preis bezahlen, den ein Dritter angeboten hat und zu dem der Verpflichtete zu verkaufen bereit ist.</p>	<p>§ 1077. (1) ...</p>

⁵⁵ Der altertümliche Begriff „Feilbietung“ sollte ersetzt werden. Hier wird „Verwertung“ bzw. „Versteigerung“ vorgeschlagen. Der freihändige Verkauf (zB durch den Insolvenzverwalter) muss wie bisher bewältigt werden (für analoge Anwendung des § 1076 OGH 5 Ob 71/06m SZ 2006/84 = NZ 2007/671 [Hoyer] im Anschluss an *F. Bydlinski in Klang/Gschnitzer*² IV/2, 864); schon deshalb, weil die Regel zum Teil von vornherein nicht ganz passt. So gibt es beim Freihandverkauf keinen fixen Termin, so dass es vermutlich nur um eine Pflicht zum Anbieten gehen kann.

⁵⁶ UU Angleichungsbedarf! Die Wendung „im Grundbuch einverleibt“ oder „eingetragen“ könnte etwa durch das kürzere „verbüchert“ o.ä. ersetzt werden, wobei die ausdrückliche Nennung des Grundbuchs keine Zweifel aufkommen lässt.

⁵⁷ So die hA.

⁵⁸ Eine solche ausdrückliche Aussage erscheint sinnvoll.

⁵⁹ „Dritter“ = Kaufinteressent kommt hier erstmals vor. Auch wird seine Position nicht recht klar, was das Verständnis erschwert. (Daher wird schon in der Spalte „Alternativen“ bei § 1075 eine Bestimmung – als neuer Abs 1 – empfohlen, die den „Vorkaufsfall“ umschreibt.)

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
außer dem gewöhnlichen Kaufpreise angebotenen Nebenbedingungen nicht erfüllen, und lassen sie sich auch durch einen Schätzwert nicht ausgleichen; so kann das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden.			(2) Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn der Berechtigte die angebotenen Nebenbedingungen nicht erfüllen kann und sie auch nicht durch eine angemessene Geldsumme (Schätzwert) ausgeglichen werden können.	(2) Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn der Berechtigte die angebotenen oder die zwischen dem Dritten und dem Verpflichteten ausgehandelten ⁶⁰ Nebenbedingungen nicht erfüllen kann und sie auch nicht durch eine angemessene Geldsumme (Schätzwert) ausgeglichen werden können.
§ 1078. Das Vorkaufsrecht lässt sich auf andere Veräußerungsarten ohne eine besondere Verabredung nicht ausdehnen.	Ausdehnung auf andere Veräußerungsarten	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1078. Mangels anderer Vereinbarung kann das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden, wenn der Verpflichtete die Sache auf sonstige Weise als durch Verkauf veräußern will.	§ 1078. (1) Mangels anderer Vereinbarung kann das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden, wenn der Verpflichtete die Sache auf sonstige Weise als durch Verkauf veräußern will. (2) In diesem Fall bleibt ein im Grundbuch einverleibtes Vorkaufsrecht aufrecht und geht als Belastung auf den Erwerber über; ein anderes erlischt. ⁶¹
§ 1079. Hat der Besitzer dem Berechtigten die Einlösung nicht angeboten, so muss er ihm für	Wirkung des Vorkaufsrechts	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1079. (1) Der Vorkaufsverpflichtete haftet dem Berechtigten für alle Schäden, die diesem infolge	§ 1079. (1) Der Vorkaufsverpflichtete haftet dem Berechtigten für alle Schäden, die diesem

⁶⁰ Wie in § 1075 Abs 1 Alternative sollen hier neben dem Angebot des Dritten auch die Vereinbarung genannt werden.

⁶¹ Diese wichtigen Konsequenzen sollte eigentlich deutlich im Gesetzestext zu finden sein (zum Übergang der verbücherten Belastung etwa OGH 5 Ob 2/95 NZ 1995, 304).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>allen Schaden haften. Im Falle eines dinglichen Vorkaufsrechtes kann die veräußerte Sache dem Dritten abgefordert werden⁶², und dieser wird nach Beschaffenheit seines redlichen oder unredlichen Besitzes behandelt.</p>	<p>bei Nichtanbietung</p>		<p>Unterlassung des Einlösungsangebots entstanden sind. (2) Ist das Vorkaufsrecht im Grundbuch eingetragen⁶³, kann der Berechtigte die veräußerte Sache vom Erwerber herausverlangen. Dabei wird der Erwerber nach der Beschaffenheit seines Besitzes als redlich oder unredlich behandelt (§§ 326 – 338).⁶⁴</p>	<p>infolge Unterlassung der Mitteilung oder des Angebots gemäß § 1075 Abs. 2 entstanden sind. (2) Ist das Vorkaufsrecht im Grundbuch eingetragen, kann der Berechtigte sein Vorkaufsrecht sogar dann ausüben und die Sache vom Dritten herausverlangen, wenn dieser bereits als Eigentümer im Grundbuch einverleibt wurde.</p> <p><i>De lege ferenda sollte wohl geregelt werden, was der Berechtigte tun muss, um sein Recht wirksam auszuüben („wirkliche Einlösung“ wem gegenüber?).⁶⁵</i></p>

⁶² Hier geht es um zwei verschiedene Fälle: Der dritte Käufer hat die Sache nur faktisch bei sich, wurde wegen der „Grundbuchsperrre“ aber nicht als Eigentümer eingetragen; oder er ist dennoch in das Grundbuch gelangt (etwa wegen eines Fehlers des GB-Gerichts oder weil ein Verkauf durch eine Schenkungsurkunde getarnt wurde). Näher regelungsbedürftig erscheint nur der zweite Fall.

⁶³ Diese Formulierung vermeidet die Bezugnahme auf eine etwaige Dinglichkeit. Angleichungsbedarf! (einverleibt/eingetragen/verbüchert).

⁶⁴ Wie beim Wiederkaufsrecht ist nicht recht zu sehen, wann bei verbüchertem Vorkaufsrecht Redlichkeit vorliegen könnte, weshalb in der Alternative eine Streichung dieses Satzes vorgeschlagen wird. Wenn es für ausreichend erachtet wird, dass der Dritte von der Nichtausübung des Vorkaufsrechts ausgehen durfte (idS etwa *F. Bydlinski in Klang/Gschnitzer*² IV/2, 889), so ist fraglich, wann das je einmal der Fall ist, da bei eingetragenen Vorkaufsrecht allein des Erklärungen des Verkäufers wohl nie getraut werden darf. Doch sogar wenn es einen solchen Redlichkeitsfall ausnahmsweise einmal gibt, bedarf es wohl keiner gesonderten Erwähnung, weshalb dieser Verweis in der Alternative unterbleibt.

⁶⁵ Die wohl hA will differenzieren und verlangt Zahlung an den Drittkäufer, wenn dieser den Kaufpreis bereits bezahlt hat; ansonsten an den vorkaufspflichtigen Verkäufer (*F. Bydlinski in Klang/Gschnitzer*² IV/2, 889 ff; diesem grds folgend *Aicher in Rummeß* I § 1079 Rz 11; *Apathy in KBB*⁴ § 1079 Rz 4; *Verschraegen in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1079 Rz 4.). Allerdings wird auch bei bereits erfolgter Zahlung des Dritten zu beachten sein, ob der Vorkaufspflichtige davon weiß. Ausgangspunkt muss eine Pflicht zur Zahlung an seinen Vertragspartner, also den Vorkaufspflichtigen, sein. Zu einem wohl sachgerechten Lösungsansatz

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Kauf auf die Probe			Kauf mit Probevorbehalt	
§ 1080. Der Kauf auf Probe ist unter der im Belieben des Käufers stehenden Bedingung geschlossen, dass er die Ware ⁶⁶ genehmige. Die Bedingung ist im Zweifel eine aufschiebende; der Käufer ist vor der Genehmigung an den Kauf nicht gebunden ⁶⁷ , der Verkäufer hört auf, gebunden zu sein, wenn der Käufer bis zum Ablaufe der Probezeit nicht genehmigt.	Kauf mit Probevorbehalt	idF RGBI Nr. 69/1916	§ 1080. (1) Ein Kauf mit Probevorbehalt wird unter der Bedingung geschlossen, dass der Käufer die Sache genehmigt. Der Kaufvertrag ist im Zweifel aufschiebend bedingt; über die Genehmigung kann der Käufer frei entscheiden. (2) Genehmigt der Käufer die Sache bis zum Ablauf der Probezeit nicht, wird der Vertrag unwirksam.	
§ 1081. Ist die Sache zum Zwecke der Besichtigung oder Probe bereits übergeben, so gilt Stillschweigen des Käufers bis nach Ablauf der Probezeit als Genehmigung.	Stillschweigen als Genehmigung, wenn die Sache bereits übergeben ist	idF RGBI Nr. 69/1916	§ 1081. Wurde die Sache bereits zur Besichtigung oder Probe ⁶⁸ übergeben, ist das Schweigen des Käufers bis nach Ablauf der Probezeit als Genehmigung anzusehen.	§ 1081. Wurde die Sache dem Käufer bereits übergeben, ist sein Schweigen bis nach Ablauf der Probezeit als Genehmigung anzusehen.

s *Apathy* in KBB⁴ § 1079 Rz 4, der zessionsrechtliche Prinzipien fruchtbar machen will (zust *Spitzer* in *Schwimmann/Kodek*⁴ IV § 1079 Rz 4; *Verschraegen* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1079 Rz 4).

⁶⁶ Von „Ware“ ist hier vermutlich deshalb die Rede, weil die Reform mit Blick auf die Verallgemeinerung von HGB-Vorschriften erfolgte (siehe 78 BlGH 21. Session 185). Eine Einschränkung war damit offenbar nicht geplant, weshalb im Textvorschlag wie auch sonst das Wort „Sache“ verwendet wird.

⁶⁷ Die fehlende Bindung des Käufers ergibt sich aus „aufschiebend“, die Wendung – die überdies bei vereinbarter auflösender Bedingung nicht passt – kann im Textvorschlag daher gestrichen werden.

⁶⁸ „zur Besichtigung oder Probe“ kann entfallen, da bei einem solchen Kauf diese Voraussetzung immer erfüllt ist.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 1082. Ist bei einem Kauf auf Probe keine Probezeit vereinbart worden, so kann der Verkäufer dem Käufer eine angemessene Frist als Probezeit⁶⁹ setzen.</p>	<p>fehlende Probezeit</p>	<p>idF BGBl I Nr. 120/2005</p>	<p>§ 1082. Wurde keine Probezeit vereinbart, so kann der Verkäufer dem Käufer eine angemessene Frist zur Genehmigung setzen.</p>	
<p>Verkauf mit Vorbehalt eines besseren Käufers</p>			<p>Verkauf mit Vorbehalt eines anderen Käufers⁷⁰</p>	
<p>§ 1083. Wird das Kaufgeschäft mit dem Vorbehalte verabredet, dass der Verkäufer, wenn sich binnen einer bestimmten Zeit ein besserer⁷¹ Käufer meldet, denselben vorzuziehen befugt sei; so bleibt in dem Falle, dass das Kaufstück nicht übergeben worden, die Wirklichkeit des Vertrages bis zum Eintritte der Bedingung aufgeschoben.</p>	<p>Recht zur Wahl eines anderen Käufers</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 1083. Wurde der Kauf unter der Bedingung geschlossen, dass der Verkäufer binnen bestimmter Zeit eine andere Person als Käufer vorziehen darf, so ist der Vertrag aufschiebend bedingt (§ 696), wenn die Sache dem Käufer noch nicht übergeben wurde.</p>	<p>§ 1083. Wurde der Kauf unter der Bedingung geschlossen, dass der Verkäufer binnen bestimmter Zeit eine andere Person als Käufer vorziehen darf, so ist der Vertrag aufschiebend bedingt, wenn die Sache dem Käufer noch nicht übergeben wurde; ansonsten ist er auflösend bedingt (§ 696).⁷²</p>

⁶⁹ Das ist ungenau, da eine solche Fristsetzung auch nachträglich (nach Sachübergabe) erfolgen kann und der Käufer inzwischen schon prüfen kann und soll.

⁷⁰ De lege ferenda könnte überlegt werden, diese eigenartige Spezialform gesetzlich überhaupt nicht mehr zu regeln oder zumindest in Richtung objektiver Kriterien für einen besseren Käufer zu ändern. Die Vertragsfreiheit lässt ohnehin auch die Vereinbarung nachträglicher freier Wahl des Verkäufers zu. Als Dispositivrecht überzeugt das jedoch nicht.

⁷¹ Da es de lege lata allein auf den Willen des Verkäufers ankommt (siehe § 1085), wird im Textvorschlag vom der – missverständlichen – Formulierung „besserer“ (Käufer) abgegangen.

⁷² Der letzte Halbsatz stammt aus § 1084, passt aber besser hierher.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 1084. Ist das Kaufstück übergeben worden⁷³, so ist der Kaufvertrag abgeschlossen; er wird aber durch den Eintritt der Bedingung wieder aufgelöst. Bei dem Mangel einer ausdrücklichen Zeitbestimmung wird der bei dem Kaufe auf die Probe angenommene Zeitraum vermutet.⁷⁴</p>	<p>Arten der Bedingung</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 1084. (1) Wurde die Sache bereits übergeben, so ist der Kaufvertrag derart abgeschlossen, dass er durch den Eintritt der Bedingung wieder aufgelöst wird (§ 696). (2) Mangels Fristbestimmung ist § 1082 sinngemäß⁷⁵ anzuwenden.</p>	<p><i>Aus systematischen Gründen wäre es günstig, Abs 1 TV zu § 1083 zu ziehen (siehe oben); übrig bliebe:</i> § 1084. Mangels Fristbestimmung kann der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nennung eines anderen Käufers setzen.</p>
<p>§ 1085. Ob der neue Käufer besser sei, beurteilt der Verkäufer.⁷⁶ Er kann den zweiten Käufer, wenn der erste auch noch mehr zahlen wollte, vorziehen. Bei der Auflösung des Vertrages</p>	<p>Beurteilung des besseren Käufers; Nutzungen sowie Verbesserungen und Verschlechterungen</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 1085. (1) Der Verkäufer kann frei entscheiden, ob er einen anderen Käufer vorzieht.⁷⁸ Entsch-</p>	<p>§ 1085. (1) Der Verkäufer kann frei entscheiden, ob er einen anderen Käufer, der ein bindendes Angebot gemacht hat⁸¹, vorzieht. Tut er dies und teilt er sei-</p>

⁷³ Zwecks Vermeidung von Unklarheiten wurde die Unterscheidung zwischen aufschiebender und auflösender Bedingung an die (noch nicht) erfolgte Übergabe geknüpft; und das offenbar unabhängig davon, ob die Übergabe zugleich mit dem Vertragsschluss erfolgte oder nicht (vgl. *Zeiller*, Commentar III/1, 386). Das ist dogmatisch nicht ganz unproblematisch, da ja eigentlich die Vertragsauslegung über die Frage entscheidet, welche Art der Bedingung gewollt war.

⁷⁴ Dieser Verweis passt seit 1.1.2007 (Inkrafttreten des HaRÄG) nicht mehr, da nur bis dahin in § 1082 konkrete (dispositive) Fristen vorgesehen waren, auf die sich der Verweis bezog. Jetzt führt er überhaupt in die Irre, weil nunmehr in § 1082 eine Fristsetzung durch den Verkäufer vorgesehen ist, was zwar für den Käufer-Probeworbehalt passt, nicht aber für die §§ 1083 ff, wo ja der Käufer Klarheit erhalten möchte. So erklären sich die neuen Vorschläge zur Neutextierung.

⁷⁵ Damit ist gemeint, dass in dieser Konstellation der Käufer eine angemessene Frist (zur Benennung eines anderen Käufers) setzen kann, was in der Alternative ausdrücklich gesagt wird.

⁷⁶ Kann aufgrund der Neuregelung wegfallen. Er kann einen „anderen“ nicht unbedingt besseren Käufer vorziehen, weil es ohnehin allein dem Verkäufer anheimgestellt ist, ob er einen anderen vorzieht oder nicht.

⁷⁸ Beinhaltet auch Satz 2 der geltenden Fassung, der keinen eigenen normativen Gehalt besitzt.

⁸¹ (Nur) Das wird von der wohl hA als notwendig angesehen: vgl. *Mayer-Maly* in *Klang/Gschnitzer*² IV/2, 911; aA *Bettelheim* in *Klang/Gschnitzer*² IV/2, 1038, der darüber hinaus die Annahme dieses Angebots verlangt. Damit bleibt allerdings offen, was gilt, wenn der Verkäufer das Angebot des zweiten Interessenten dann doch nicht annimmt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>heben sich die Nutzungen der Sache und des Geldes gegeneinander auf⁷⁷. In Rücksicht der Verbesserungen oder Verschlechterungen wird der Käufer gleich einem redlichen Besitzer behandelt.</p>	<p>beim ersten Käufer</p>		<p>det er sich für einen anderen Käufer⁷⁹, wird der erste Vertrag unwirksam. (2) Sofern bereits beide Vertragsparteien ihre Leistungen erbracht haben, bleiben Nutzungen aus der Sache und dem Kaufpreis unbeachtet. Im Hinblick auf Verbesserungen oder Verschlechterungen der Sache wird der Käufer wie ein redlicher Besitzer (§§ 329 – 334) behandelt⁸⁰.</p>	<p>nen Entschluss dem ersten Käufer fristgerecht mit, wird der erste Vertrag unwirksam.⁸²</p>

⁷⁷ Wie in § 1068 wird hier stillschweigend davon ausgegangen, dass bereits beide Vertragsleistungen (zugleich) erbracht wurden, was aber keineswegs immer so sein muss; daher Ergänzung schon im Textvorschlag. Für den Fall, dass der Kaufpreis noch nicht bezahlt wurde, weist bereits *Zeiller* (Commentar III/1, 389) darauf hin, die Zinsen desselben nach Vertragsauflösung zu bezahlen seien.

⁷⁹ De lege lata fehlt eine Regelung, was nötig ist, um den ersten (bedingen) Kaufvertrag endgültig aus der Welt zu schaffen. In der Alternative wird dazu ein Vorschlag erstattet.

⁸⁰ Das ist nicht ganz unproblematisch, da der Käufer ja (wie ein Wiederkaufspflichtiger) mit seiner Herausgabepflicht rechnen musste und durch Fristsetzung gemäß § 1084 auch – weit rascher als beim Wiederkaufsrecht – eine Klärung hätte herbeiführen können. Aus diesem Grund nimmt die hA (*Apathy* in KBB⁴ § 1085 Rz 2; *Aicher* in *Rummel*³ I § 1085 Rz 3; aA allerdings etwa *Mayer-Maly* in *Klang/Gschnitzer*² IV/2, 913) auch eine Haftung des rückgabepflichtigen Käufers für verschuldete Verschlechterungen an, was sich mit dem Gesetzestext „gleich einem redlichen Besitzer“ aber wohl nicht in Einklang bringen lässt. Daher wird de lege ferenda eine Abstimmung mit § 1069 empfohlen.

⁸² IdS etwa *Spitzer* in *Schwimmann/Kodek*⁴ IV § 1085 Rz 3; *Aicher* in *Rummel*³ I § 1084 Rz 2. Für die zusätzliche Nennung des zweiten Käufers *Bettelheim* in *Klang/Gschnitzer*² IV/2, 1038, wogegen aber bereits die Protokolle (*Ofner*, Ur-Entwurf II 101) ausdrücklich sprechen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Verkaufsauftrag⁸³			Verkaufsermächtigung	
§ 1086. Wenn jemand seine bewegliche ⁸⁴ Sache einem anderen für einen gewissen Preis zum Verkaufe übergibt, mit der Bedingung, dass ihm der Übernehmer binnen einer festgesetzten Zeit entweder das bestimmte Kaufgeld liefern oder die Sache zurückstellen soll; so ist der Übergeber ⁸⁵ vor Verlauf der Zeit die Sache zurück zu fordern nicht berechtigt; der Übernehmer aber muss nach deren Ablauf das bestimmte Kaufgeld entrichten.	Definition und Rechtsfolgen des Verkaufsauftrags	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1086. (1) Eine Verkaufsermächtigung liegt vor, wenn jemand (der Übergeber) einer anderen Person (dem Übernehmer) eine bewegliche Sache zum Verkauf übergibt und dabei vereinbart wird, dass ihm der Übernehmer bis zum Ablauf einer festgelegten Frist entweder einen bestimmten Preis bezahlt oder die Sache zurückgibt. (2) Vor Ablauf der Frist kann der Übergeber die Sache nicht zurückverlangen ⁸⁶ ; nach Fristablauf muss der Übernehmer mangels Rückgabe den Preis entrichten.	<i>Beim „Verkaufsauftrag“ handelt es sich um eine sehr spezielle und heute in dieser Art wohl kaum mehr gebräuchliche Vereinbarung (viel häufiger sind Kommissionsgeschäfte), die mit den normalen Mitteln der Vertragsauslegung bewältigt werden kann. De lege ferenda könnte man die § 1086-1089 daher wohl zur Gänze streichen. Wenn nicht, bestünde vielfältiger Überarbeitungsbedarf.</i>

⁸³ Der Begriff „Auftrag“ passt hier schon deshalb nicht, weil keine Pflicht zum Verkauf begründet wird, weshalb der Textvorschlag „Verkaufsermächtigung“ lautet. IdS etwa schon OGH 2 Ob 466/22 SZ 4/51; 30.04.1968 7 Ob 84/68.

⁸⁴ Die Beschränkung auf bewegliche Sachen wird in den Motiven nicht erklärt; sie war schon im Ur-Entwurf vorhanden (*Ofner*, Ur-Entwurf II 101 f), im Entwurf Martini (III 6. Hauptstück §§ 42-45) aber noch nicht. Grund dafür könnte sein, dass der Übernehmer im eigenen Namen an fremden unbeweglichen Sachen kein Eigentum übertragen (*Mayer-Maly* in *Klang/Gschnitzer*² IV/2, 917; *Aicher* in *Rumme*¹ I § 1086 Rz 5 mwN) und infolge Nichtrückgabe nach Zeitablauf auch nicht erwerben kann (*Bettelheim* in *Klang/Gschnitzer*² IV/2, 1040); allenfalls sah man hinsichtlich unbeweglicher Sachen auch kein Bedürfnis (vgl *Pollak*, JBI 1986, 646, 647). Wenn aber einmal auch bei einer unbeweglichen Sache genau das in § 1086 Vorgesehene vereinbart wird, also entgegen § 1088 kein Handeln auf fremde Rechnung geplant ist, so muss das selbstverständlich respektiert werden (vgl nur *Apathy* in KBB⁴ § 1088 Rz 1 mwN). Auch gegen eine Kombination (auf eigene Rechnung, aber in fremdem Namen), um die Grundbuchsdurchführung zu erreichen, sprechen keine zwingenden Normen: § 1086 verlangt nicht (zwingend) Handeln im eigenen Namen. Dann könnte und sollte man in § 1086 das Wort „beweglich“ de lege ferenda aber streichen, zumal § 1088 ja durchaus Regeln auch für unbewegliche Sachen enthält (§ 1088 wäre dann zu ändern).

⁸⁵ Die Terminologie „Übergeber“ und „Übernehmer“ findet sich mit anderer Bedeutung bereits im Gewährleistungsrecht, so dass hier nach anderen Begriffen gesucht werden sollte. (Was könnte passen? „Ermächtigender“ und „Ermächtigter“ klingt unschön.)

⁸⁶ Dieser Halbsatz könnte entfallen, da sich sein Inhalt nahezu zwingend aus dem Vorigen/Vereinbarten ergibt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 1087. Während der festgesetzten Zeit bleibt der Übergeber Eigentümer.⁸⁷ Der Übernehmer haftet ihm für den durch sein Verschulden verursachten Schaden, und es werden ihm bei Zurückstellung⁸⁸ der Sache nur solche Kosten vergütet, die dem Übergeber zum Nutzen reichen.</p>	<p>Weitere Wirkungen</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 1087. (1) Während der festgelegten Frist bleibt der Übergeber Eigentümer. (2) Gibt der Übernehmer die Sache zurück, hat er Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, soweit sie für den Übergeber nützlich⁸⁹ sind; er haftet aber auch für schuldhaft verursachte Schäden.</p>	<p>§ 1087. (1) Während der festgelegten Frist bleibt der Übergeber Eigentümer, bis der Übernehmer die Sache einem Dritten übereignet. Ansonsten erwirbt der Übernehmer das Eigentum, wenn er die Sache bis zum Fristablauf nicht zurückgibt.⁹⁰</p> <p><i>Für unbewegliche Sachen wäre wohl schlicht auf die allgemeinen Regeln zu verweisen.</i></p>
<p>§ 1088. Ist die Sache unbeweglich; oder ist der Preis, oder die Zahlungsfrist nicht bestimmt; so wird der Übernehmer wie ein</p>	<p>Fehlen bestimmter Tatbestandsmerkmale</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 1088. (1) Der Übernehmer wird wie ein Gewalthaber⁹⁴ behandelt, wenn a) die Sache unbeweglich ist,</p>	<p>§ 1088. (1) Haben die Parteien den Preis oder die Frist für Zahlung oder Rückgabe nicht festgelegt⁹⁵, wird der Übernehmer</p>

⁸⁷ Das ist ungenau und vernachlässigt den Fall, dass der Übergeber während der Frist an einen Dritten veräußert und diesem die Sache übergeben hat. Differenzierender Vorschlag daher in der Alternative, der auch deutlich sagt, was nach Fristablauf gilt.

⁸⁸ „bei Zurückstellung“ steht an falscher Stelle, da auch der erste Fall nur bei Zurückstellung relevant wird: Ansonsten muss der Übernehmer ja unabhängig vom Zustand der Sache immer den vereinbarten Preis bezahlen.

⁸⁹ Da notwendige Aufwendungen zugleich nützlich sind, bedarf es auch de lege ferenda keiner Ergänzung dieser Aufwendungsart.

⁹⁰ So die hA: OGH 7 Ob 62/56 EvBl 1956/151; *Ehrenzweig*, System² II/1, 431 (wohl im Umkehrschluss aus § 1087 Satz 1). Variante: Eigentumserwerb erst Zug um Zug gegen Kaufpreiszahlung: dafür *Binder in Schwimann*³ IV § 1087 Rz 1. Historisch war ohne Zweifel an sofortigen Eigentumsübergang gedacht (siehe nur *Zeiller*, Commentar III/1, 392 f mit seinem Hinweis auf § 1063). Im Entwurf Martini (III 6. Hauptstück §. 43) und im Ur-Entwurf (III § 216) kommt dieses Konzept noch viel deutlicher zum Vorschein.

⁹⁴ Terminologischer Abstimmungsbedarf mit den §§ 1002 ff!

⁹⁵ Die Fallgruppe „unbewegliche Sache“ kann entfallen, wenn die Einschränkung auf bewegliche Sachen generell aufgegeben wird. Dafür spricht vieles: Sind Preis und Frist bestimmt, gibt es auch bei einer unbeweglichen Sache keinen Grund, das Handeln des Übernehmers auf eigene Rechnung in Frage zu stellen. In diese Richtung bereits OGH 13 Os 134/74 JBl 1975, 495, wo ein „unechter“ Verkaufsauftrag angenommen wurde.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Gewalthaber angesehen. ⁹¹ In keinem Falle ⁹² kann die zum Verkaufe anvertraute ⁹³ Sache dem Dritten, welcher sie von dem Übernehmer redlicher Weise an sich gebracht hat, abgefordert werden (§. 367).			b) die Parteien keinen Preis bestimmt haben oder c) die Parteien keine Frist für Zahlung oder Rückgabe festgelegt haben. (2) Hat ein Dritter die Sache in redlicher Weise vom Übernehmer erworben, kann sie ihm vom Übergeber nicht abgefordert werden (§ 367).	wie ein Beauftragter behandelt ⁹⁶ . (2) ...
§ 1089. Auch bei gerichtlichen Verkäufen finden die über Verträge, und den Tausch- und Kaufvertrag insbesondere aufgestellten Vorschriften in der Regel statt; insofern nicht in diesem Gesetze, oder in der Gerichtsordnung eigene Anordnungen enthalten sind.	Subsidiäre Geltung des ABGB bei gerichtlichen Verkäufen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1089. Soweit dieses Gesetzbuch oder die Verfahrensgesetze ⁹⁸ keine Regelungen für den gerichtlichen Verkauf enthalten, sind auch auf solche Verkäufe die für Verträge, speziell für den Tausch- und Kaufvertrag, vorgesehenen Vorschriften anzuwenden. ⁹⁹	<i>Diese Norm könnte auch gestrichen werden: Die Lex-specialis-Regel gilt ja unbestrittenermaßen; überdies kann nur Auslegung der jeweiligen Spezialnorm klären, ob sie als abschließend gedacht oder ob sie lückenhaft und daher ergänzungsbedürftig ist. Ferner ist die Bezugnahme bloß auf Verträge zu eng, da es etwa auch um den Eigentumserwerb gehen kann (vgl nur § 237 EO).</i>

⁹¹ In der Sache soll hier wohl vor allem ausgedrückt werden, dass in den genannten Fällen kein „echter“ Verkaufsauftrag vorliegt. Nach hA wird dieser Satz mit seinem wenig klaren Rechtsfolgenverweis (?) als Auslegungsregel angesehen und bloß bei vereinbartem Tätigwerden auf fremde Rechnung angewendet (Mayer-Maly in Klang/Gschnitzer² IV/2, 921; Aicher in Rummeß I § 1088 Rz 2; Pollak, JBI 1985, 655).

⁹² Eher missverständlich, weil bald (in § 1089) eine Einschränkung folgt.

⁹³ Nicht nötig, weil es bei den §§ 1086 ff immer um eine zum Verkauf anvertraute Sache geht.

⁹⁶ Mangels bestimmten Preises kann der Übernehmer nicht gut auf eigene Rechnung handeln, daher passt ein Verweis auf das Auftragsrecht wohl am besten; bei fehlender Frist könnte man stattdessen aber auch eine nachträgliche Setzung durch den Eigentümer vorsehen.

⁹⁷ Gehört nicht mehr zum Verkaufsauftrag; schon deshalb eigene Überschrift nötig.

⁹⁸ Allenfalls könnte die EO explizit als Beispiel genannt werden.

⁹⁹ Die Absicht, den Vorrang der Spezialvorschriften bzw Verfahrensgesetze deutlich zu machen, wird mit dieser Formulierung/Reihenfolge wohl besser erreicht.